

Leitfaden für die Erstellung des Jahresabschlusses von Handelsgesellschaften in Luxemburg*



Auflage September 2005.

PricewaterhouseCoopers (www.pwc.com) bietet branchenfokussierte Prüfungs-, Steuer- und Beratungsdienste an, um öffentliches Vertrauen aufzubauen und eine Wertsteigerung für Kunden und deren Interessenpartner zu erzielen. Mehr als 130.000 Mitarbeiter aus 771 Städten in 148 Ländern verbinden ihr Denken und kooperieren bei der Entwicklung innovativer Perspektiven und praktischer Empfehlungen. PricewaterhouseCoopers Luxembourg (www.pwc.com/lu) beschäftigt mehr als 1.000 Mitarbeiter aus über 20 verschiedenen Ländern.

Der Name PricewaterhouseCoopers bezieht sich auf das Netzwerk von Unternehmen, die der PricewaterhouseCoopers International Limited angeschlossen sind. Jedes dieser Unternehmen ist ein separater, unabhängiger Rechtsträger.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Allgemeine Grundsätze	7
Rechnungslegungsgrundsätze	9
Jahresabschluss – Beispiel	11
Lagebericht	14
Bilanz	15
Gewinn- und Verlustrechnung	20
Anhang des Jahresabschlusses	23
Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses	46
Konzernabschluss	48
Liste der wesentlichen Gesetzesartikel	49

Einleitung

Die Qualität der für Dritte bestimmten Finanzangaben ist heute unabdingbar geworden. Neben den Börsenmärkten und ihren Anlegern müssen sich auch zahlreiche sonstige Akteure (Kunden, Lieferanten, Steuerverwaltungen, wirtschaftliche Organismen) auf die von den Unternehmen erstellten Finanzangaben verlassen können.

Ausgehend von dieser Feststellung erachtete es der Gesetzgeber für zweckmäßig, den Rahmen zu erläutern, in dem die Angaben erstellt und Dritten zur Verfügung gestellt werden sollten. Er hat den *Code de Commerce* durch Erweiterung seines Anwendungsbereichs auf eine größere Anzahl wirtschaftlicher Akteure dementsprechend neu abgefasst, etwaige Optionen eingeschränkt, die die Vergleichbarkeit der Angaben der Unternehmen untereinander vermindern können, die Richtlinie für einen standardisierten Kontenplan erstellt und eine Kommission für Rechnungslegungsnormen (*Commission des Normes Comptables, CNC*) eingerichtet, die für die Abgabe von Stellungnahmen in Rechnungslegungsangelegenheiten zuständig ist.

Ein weiteres Ziel der Behörden besteht im Erhalt zutreffender Informationen, um eine für die Erfassung mikroökonomischer Angaben zuständige Zentralstelle für Bilanzen errichten zu können.

Das Gesetz vom 19. Dezember 2002 hat den derzeitigen Abschnitt XIII (Rechnungslegung) des Gesetzes vom 10. August 1915 geändert, der nach Einführung der Vierten Richtlinie über den Jahresabschluss von Unternehmen in luxemburgischem Recht im Jahre 1984 verfasst wurde.

Auch wenn dieses neue Gesetz den Anwendungsbereich der betroffenen Akteure erweitert, die Frist für die Hinterlegung des Jahresabschlusses verkürzt, die möglichen Optionen für die Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einschränkt, wurde bisher jedoch keine Änderung der Bewertungsmethoden und Rechnungslegungsgrundsätze beschlossen.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass weitere Vorschriften folgen, da die Rechnungslegung im Hinblick auf ihre Modernisierung Gegenstand zahlreicher Änderungen ist. Wir können zu diesem Zeitpunkt annehmen, dass sich die Kommission für Rechnungslegungsnormen vorrangig bemühen wird, die Anwendungsbedingungen für dieses Gesetz und die Einführung des standardisierten Kontenplans zu präzisieren, um somit die Qualität der Finanzangaben zu fördern.

Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel dieses Leitfadens darin, den mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten Personen zu ermöglichen, alle gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf Form und Inhalt des Jahresabschlusses von Handelsgesellschaften effizient zu verstehen.

Die wichtigste gesetzliche Grundlage für diesen Leitfaden bildet das Gesetz vom 19. Dezember 2002 zum Handels- und Gesellschaftsregister, zur Buchführung und zum Jahresabschluss von Unternehmen sowie zur Änderung einiger anderer gesetzlicher Vorschriften, im Folgenden "das Gesetz".

Insbesondere Titel II dieses am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetzes wird analysiert, da er die Buchführung und den Jahresabschluss der Unternehmen behandelt. Gemäß den Artikeln 24 (zur Änderung des *Code de Commerce*) und 25 ist er auf die folgenden Unternehmen anwendbar: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen und Wirtschaftliche Interessenvereinigungen sowie Kommanditgesellschaften und Offene Handelsgesellschaften mit einem Jahresumsatz von mindestens EUR 100.000 (ohne MwSt) sowie bestimmte Einzelkaufleute. Dieser Titel ist nur eingeschränkt auf Kreditinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften und Altersvorsorge-Spargesellschaften mit variablem Kapital anwendbar (beispielsweise bezüglich der Hinterlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses). Sondervorschriften gelten ebenfalls für Investmentgesellschaften mit variablem Kapital und Beteiligungsgesellschaften.

Einleitung (Forts.)

Es ist zu beachten, dass gemäß der im neuen *Code de Commerce* aufgeführten Definition des Begriffs "Unternehmen" luxemburgische Niederlassungen dieser ausländischen Gesellschaften auch von diesem Gesetz betroffen sind. Dies stellt eine wirkliche Neuerung dar, da außer in steuerlichen Angelegenheiten, in deren Rahmen der Vorteil einiger Vorschriften das Bestehen einer ordnungsgemäßen Buchführung voraussetzt, bislang nichts dergleichen vorgesehen war.

Obwohl dieses Gesetz normalerweise nicht auf Vereinigungen ohne Gewinnzweck oder Stiftungen anwendbar ist, wird diesen Einrichtungen die Einhaltung der Grundsätze tendenziell jedoch empfohlen.

Dieser Leitfaden beinhaltet zunächst und im Wesentlichen ein Beispiel für einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), der auf große Gesellschaften anwendbar ist. Dieses Beispiel erhebt nicht den Anspruch, alle Einzelfälle abzudecken, ist allerdings nach unserer Ansicht auf die meisten Gesellschaften anwendbar, unabhängig von wirtschaftlichen und rechtlichen Kriterien, mit Ausnahme des Größenkriteriums unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 35 (kleine Gesellschaften) und 47 (mittlere Gesellschaften) des Gesetzes. Dementsprechend wird zwischen großen, mittelgroßen und kleinen Gesellschaften auf der Grundlage der folgenden Merkmale unterschieden:

- **Große Gesellschaften:**
 - Bilanzsumme: > EUR 12,5 Mio
 - Netto-Umsatzerlöse: > EUR 25 Mio
 - Anzahl der im Jahresdurchschnitt Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmer: > 250 Personen

- **Mittelgroße Gesellschaften (Art. 47):**
 - Bilanzsumme: > EUR 3,125 Mio und ≤ EUR 12,5 Mio
 - Netto-Umsatzerlöse: > EUR 6,25 Mio und ≤ EUR 25 Mio
 - Anzahl der im Jahresdurchschnitt Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmer: > 50 und ≤ 250 Personen

- **Kleine Gesellschaften (Art. 35):**
 - Bilanzsumme: ≤ EUR 3,125 Mio
 - Netto-Umsatzerlöse: ≤ EUR 6,25 Mio
 - Anzahl der im Jahresdurchschnitt Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmer: ≤ 50 Personen

Kleine Gesellschaften, die am Bilanzstichtag die Grenzen von zwei der drei vorgenannten Kriterien nicht überschreiten, können eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen verkürzten Anhang aufstellen. Mittelgroße Gesellschaften, die am Bilanzstichtag die Grenzen von zwei der drei oben aufgeführten Kriterien nicht überschreiten, können eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen verkürzten Anhang erstellen.

Sollte eine Gesellschaft am Bilanzstichtag die Grenzen von zwei der drei vorgenannten Kriterien entweder überschreiten oder nicht mehr überschreiten, so wirkt sich dieser Umstand auf die Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahme nur aus, wenn er während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren fortbesteht (Art. 36).

Die zeitliche Anwendung dieser Grenze unterliegt voneinander abweichenden und wechselnden Auslegungen: Einige empfehlen, dass die Wirkungen ab Ende des zweiten Geschäftsjahres einsetzen, während andere erwägen, dass diese Änderung erst am Ende des dritten Geschäftsjahres Anwendung findet. Wir empfehlen die Anwendung ab dem Ende des zweiten Geschäftsjahres des Überschreitens oder Nichtüberschreitens dieser Grenzen.

Die fortlaufenden Diskussionen über diese Vorschrift zeigen, wie wichtig die Rolle der der Aufsicht des Justizministers unterliegenden Kommission für Rechnungslegungsnormen für die Präzisierung einiger Auslegungen ist, insbesondere für die angemessene Verwendung des standardisierten Kontenplans (*Plan Comptable Normalisé*).

Diese Kommission, deren Einrichtung – wie auch die des Kontenplans – von einer noch zu veröffentlichenden Großherzoglichen Verordnung abhängt, sollte ihre Tätigkeit grundsätzlich ab dem 1. Januar 2005 aufnehmen.

Einleitung (Forts.)

Der zweite Teil dieses Leitfadens erörtert kurz das Anwendungsprinzip des Konzernabschlusses sowie die Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses, behandelt jedoch nicht den Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaften (Holdings und vergleichbare Unternehmen), die Gegenstand eines separaten Leitfadens sind, der von unserer Gesellschaft unter dem Titel "Holdinggesellschaften in Luxemburg" veröffentlicht wurde. Im Anhang dieser Broschüre finden Sie des Weiteren eine zusammenfassende Übersicht, die für jeden Posten/jede Zeile der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung den entsprechenden Gesetzesartikel angibt, der den Posten, die Bewertungsregeln und die in den Anhang des Abschlusses aufzunehmenden Angaben erläutert. Diese Übersicht sollte als Kontrollliste im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses dienen.

Der Musterjahresabschluss verweist am Seitenrand auf den oder die Artikel des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 und insbesondere die Passagen, die sich auf Titel II beziehen. Es obliegt selbstverständlich den Benutzern dieses Leitfadens, sowohl die Form als auch den Inhalt der in diesem Leitfaden aufgeführten Informationen den Besonderheiten ihres Unternehmens anzupassen.

Obwohl die Erläuterung einiger Aspekte derzeit noch aussteht, werden es die Fertigstellung des standardisierten Kontenplans und die Einrichtung der Kommission für Rechnungslegungsnormen erlauben, diese Punkte in naher Zukunft zu klären.

Unsere Absicht besteht darin, diesen Leitfaden gemäß der Entwicklung der Rechnungslegung weiterzuentwickeln, den Leser von der fachlichen Auffassung von PricewaterhouseCoopers im Rahmen unserer Aufträge profitieren zu lassen und diesen Leitfaden künftig durch Informationsblätter, die diese Auslegungen widerspiegeln, zu ergänzen. Darüber hinaus erlaubt Ihnen dieser Leitfaden, den standardisierten Kontenplan einzuführen, sobald seine Form endgültig ist.

Wir hoffen, dass Ihnen dieser Leitfaden bei der Aufstellung Ihres Jahresabschlusses nützlich ist. Für weitere Erläuterungen und Informationen stehen Ihnen die am Ende dieser Broschüre genannten Personen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Allgemeine Grundsätze

Allgemeine Vorschriften zum Inhalt und der Form des Jahresabschlusses

Die folgenden Punkte enthalten die wesentlichen Grundsätze, die die Aufstellung des Jahresabschlusses regeln. Sie sind in Verbindung mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu lesen.

Am Seitenrand wird auf den Gesetzesartikel verwiesen, der als Quelle für unseren Kommentar dient.

Inhalt

26(1) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Diese Unterlagen bilden eine Einheit.

Form

26(2) Der Jahresabschluss ist klar und übersichtlich (*avec clarté*) aufzustellen und muss den Vorschriften des Kapitels II des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 entsprechen.

29(1) Die in den Artikeln 34 und 46 des Gesetzes aufgeführte Reihenfolge der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung muss eingehalten werden. Eine weitergehende Untergliederung der Posten ist unter der Bedingung zulässig, dass die vorgegebene Gliederung beachtet wird. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, sofern ihr Inhalt nicht von anderen in der Gliederung vorgesehenen Posten abgedeckt wird.

29(2) Die Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind anzupassen, wenn die Besonderheit des Unternehmens oder seine Tätigkeit es verlangt.

29(3) Die mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in den Artikeln 34 und 46 des Gesetzes können zusammengefasst werden, wenn die Zusammenfassung zu einer größeren Klarheit beiträgt oder wenn die Posten einen unerheblichen Betrag im Hinblick auf die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes darstellen (Art. 26(3)). Die zusammengefassten Posten werden im Anhang gesondert ausgewiesen.

37(1) Fällt ein Aktiv- oder Passivposten unter mehrere Posten der Gliederung, ist die Mitzugehörigkeit zu den anderen Posten bei dem Posten, unter dem er ausgewiesen wird, oder im Anhang zu vermerken, wenn dies zum Verständnis des Jahresabschlusses notwendig ist.

Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

26(3) Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

26(4) Reicht die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften nicht aus, um im Sinne des Artikels 26(3) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, sind zusätzliche Angaben zu machen.

26(5) Ist in Ausnahmefällen die Anwendung einer Vorschrift des Gesetzes mit der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes unvereinbar, muss von dieser Vorschrift abgewichen werden. Die Abweichung muss im Anhang erwähnt und hinreichend begründet werden; ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist darzulegen.

26(6) Wenn eine Vorschrift des Gesetzes eine mengen- oder wertmäßige Bewertung verlangt, muss dies durch die Geschäftsleitung des Unternehmens nach dem Grundsatz der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes erfolgen.

Verrechnungsverbot

33 Jede Verrechnung zwischen Aktiv- und Passivposten oder zwischen Aufwands- und Ertragsposten ist untersagt.

Allgemeine Grundsätze (Forts.)

Vergleichszahlen

- 29(4) In der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des letzten Geschäftsjahres anzugeben. Sind die Zahlen aus zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht miteinander vergleichbar oder wurden die Zahlen des Vorjahrs gegebenenfalls geändert, um die Vergleichbarkeit herzustellen, ist dies im Anhang zu erwähnen und hinreichend zu erläutern.
- 28 Um die Vergleichbarkeit mit dem letzten Jahresabschluss sicherzustellen, darf die Gliederung der aufeinanderfolgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, insbesondere die Wahl der Darstellungsform, nicht von Jahr zu Jahr geändert werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in Ausnahmefällen zulässig, müssen allerdings im Anhang angegeben und hinreichend begründet werden.
- 29(5) Ein Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Vorjahr ein entsprechender Posten bestand.

Rechnungslegungsgrundsätze

51(1)

Für die Bewertung der Posten des Jahresabschlusses gelten vorbehaltlich einer im Anhang hinreichend begründeten außerordentlichen Abweichung folgende allgemeine Grundsätze:

- Es wird unterstellt, dass die Unternehmenstätigkeit fortgesetzt wird (Grundsatz der Unternehmensfortführung);
- Die Bewertungsmethoden dürfen nicht von Jahr zu Jahr geändert werden (Grundsatz der Stetigkeit);
- Das Prinzip der Vorsicht ist unter allen Umständen zu beachten, namentlich sind:
 - nur die am Bilanzstichtag realisierten Gewinne auszuweisen;
 - alle vorhersehbaren Risiken und zu vermutenden Verluste zu berücksichtigen, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst wenn diese Risiken oder Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Erstellung der Bilanz bekannt geworden sind;
 - Wertminderungen unabhängig davon zu berücksichtigen, ob das Geschäftsjahr mit einem Verlust oder einem Gewinn abschließt;
- Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs, auf das sich der Jahresabschluss bezieht, sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Zahlung oder ihres Eingangs zu berücksichtigen (Grundsatz der Periodenabgrenzung);
- Die Aktiv- und Passivposten sind einzeln zu bewerten (Grundsatz der Einzelbewertung);
- Die Eröffnungsbilanz eines Geschäftsjahrs muss mit der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen (Grundsatz der Bilanzidentität).

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr mit Abschluss zum ... (Abschlussstichtag)/ für den Zeitraum vom ... bis ... (Abschlussstichtag)

Name der Gesellschaft

Aktiengesellschaft/Gesellschaft mit beschränkter Haftung/
Kommanditgesellschaft auf Aktien/Genossenschaft/
Kommanditgesellschaft/Offene Handelsgesellschaft/
(Europäische) Wirtschaftliche Interessenvereinigung¹/
Niederlassungen: zu erläutern von welcher Gesellschaft

Adresse des Gesellschaftssitzes
R.C.S. Luxemburg: Nummer des Handels- und Gesellschaftsregisters
(Angabe des Gesellschaftskapitals bei den S.à r.l.)

¹ Zutreffendes auswählen.

Inhaltsverzeichnis

Lagebericht	14
Bilanz	15
Gewinn- und Verlustrechnung	20
Anhang des Jahresabschlusses	23

Lagebericht

Einleitung

Die Organe der Gesellschaft¹ sind verpflichtet, einen Lagebericht zu erstellen, der im Allgemeinen dem Jahresabschluss vorangestellt wird. Die mit der Prüfung beauftragte(n) Person(en) hat/haben die Übereinstimmung des Lageberichts mit dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres zu überprüfen (Art. 69(1)b).

Aus der vorgenannten Definition (Gesellschaft) resultiert, dass die Niederlassungen von Gesellschaften ausländischen Rechts und die Einzelkaufleute nicht gehalten sind, einen Lagebericht zu erstellen, obwohl sie der Definition eines Unternehmens entsprechen.

Die in Artikel 35 aufgeführten Unternehmen (kleine Gesellschaften) sind nicht verpflichtet, einen Lagebericht zu erstellen, sofern sie im Anhang die Angaben nach Artikel 49-5 Absatz (2) betreffend den Erwerb eigener Aktien des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften aufführen (Artikel 49-5 gilt ausschließlich für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien).

68

Inhalt

Der Lagebericht beinhaltet in erster Linie eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft, die die im Jahresabschluss erfassten Angaben erklärt.

Der Bericht soll auch eingehen auf

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind;
- die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft;
- die Leistungen im Bereich Forschung und Entwicklung;
- die Existenz von Niederlassungen der Gesellschaft;
- die in Artikel 49-5 Absatz (2) des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften genannten Angaben zum Erwerb eigener Aktien (s. o.), d.h.:
 - die Gründe für die während des Geschäftsjahrs getätigten Ankäufe;
 - die Zahl und den Nennwert, oder, in Ermangelung eines Nennwerts, den rechnerischen Kapitalwert der im Laufe des Geschäftsjahrs erworbenen und veräußerten Aktien sowie deren Anteil am gezeichneten Kapital;
 - im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung gegen Entgelt den Gegenwert der Aktien;
 - die Zahl und den Nennwert oder, in Ermangelung des Nennwerts, den rechnerischen Kapitalwert aller erworbenen und im Bestand befindlichen Aktien sowie deren Anteil am gezeichneten Kapital.

Im Allgemeinen werden der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft insbesondere durch die folgenden Punkte dargestellt:

- Umfeld der Gesellschaft;
- Internationale Tätigkeiten;
- Entwicklung der Finanzlage;
- Beteiligungen;
- Eigenmittel;
- Entwicklung des Ergebnisses;
- Angestellte und soziales Umfeld;
- Wesentliche Investitionen/Desinvestitionen;
- Begründung einiger Auffassungen, die ein Werturteil implizieren;
- Voraussichtliche Gewinnverwendung;
- ...

¹ Es handelt sich um die in Artikel 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 genannten Gesellschaften luxemburgischen Rechts, d.h.:

- Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften unter bestimmten Bedingungen.

Bilanz

Vor Inkrafttreten des Titels II des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 am 1. Januar 2005 waren zwei Bilanzgliederungen möglich. Diese Gliederungen werden in den Artikeln 213 und 214 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften aufgeführt. Ab 1. Januar 2005 ist ausschließlich die in Artikel 34 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 dargestellte Gliederung anwendbar. Die Vergleichszahlen des Jahres 2004 sind im Rahmen der Darstellung der ersten Bilanz nach der neuen Gliederung anzupassen.

Die in Artikel 35 genannten Gesellschaften (kleine Gesellschaften) dürfen eine verkürzte Bilanz aufstellen, in die nur die in Artikel 34 aufgeführten Posten aufgenommen werden, die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichnet sind, wobei die Forderungen/Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr der Posten D.II der Aktiva und C. der Passiva gesondert, jedoch zusammengefasst für jeden betroffenen Posten, zu erwähnen sind.

Der Jahresabschluss wird grundsätzlich in der Kapitalwährung aufgestellt (im Rahmen einer Gesellschaftsform). Der Gesellschaft wird es jedoch nicht untersagt, den Abschluss in einer anderer Währung ihrer Wahl aufzustellen, beispielsweise in der etwaigen Berichtswährung der Gruppe, der sie angehört.

Die künftige Kommission für Rechnungslegungsnormen sollte die Relationen zwischen den Konten des standardisierten Kontenplans und den Bilanzposten nach Artikel 34 eindeutig herstellen und sich zu bestimmten derzeit noch offenen Behandlungen und Gruppierungen von Buchungen (z.B. Leasing) äußern.

Name der Gesellschaft Bilanz zum ... (Abschlussstichtag)

In (Kapitalwährung – oder andere gewählte Währung)

Anmerkung(en) N N-1
(Währung) (Währung)

34

AKTIVA

A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

- I. Nicht eingefordertes gezeichnetes Kapital
- II. Eingefordertes, nicht eingezahltes gezeichnetes Kapital

B. Gründungskosten

C. Anlagevermögen

- I. Immaterielle Anlagewerte
 1. Forschungs- und Entwicklungskosten (freiwilliger Ausweis)
 2. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Markenzeichen sowie ähnliche Rechte und Werte, soweit sie
 - a) entgeltlich erworben wurden, aber nicht unter C.I.3 auszuweisen sind
 - b) vom Unternehmen selbst geschaffen wurden
 3. Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde
 4. Geleistete Anzahlungen
- II. Sachanlagen
 1. Grundstücke und Gebäude
 2. Technische Anlagen und Maschinen
 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
- III. Finanzanlagen
 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 3. Beteiligungen
 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 5. Wertpapiere des Anlagevermögens
 6. Sonstige Ausleihungen
 7. Eigene Aktien oder Anteile mit Angabe ihres Nennwerts oder ihres rechnerischen Kapitalwerts, wenn sie nennwertlos sind

D. Umlaufvermögen

- I. Vorräte
 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 2. Unfertige Erzeugnisse
 3. Fertige Erzeugnisse und Waren
 4. Geleistete Anzahlungen
- II. Forderungen
 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - a) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
 - b) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
 2. Forderungen an verbundene Unternehmen
 - a) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
 - b) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr

Die Anmerkungen im Anhang sind wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses.

Gesetzes-
artikel

Name der Gesellschaft

Bilanz zum ... (Abschlussstichtag)

In (Kapitalwährung – oder andere gewählte Währung)

		Anmerkung(en)	N (Währung)	N-1 (Währung)
34	<p>AKTIVA (Forts.)</p> <p>3. Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</p> <p style="margin-left: 20px;">a) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</p> <p style="margin-left: 20px;">b) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</p> <p>4. Sonstige Forderungen</p> <p style="margin-left: 20px;">a) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</p> <p style="margin-left: 20px;">b) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</p> <p>III. Wertpapiere</p> <p style="margin-left: 20px;">1. Anteile an verbundenen Unternehmen</p> <p style="margin-left: 20px;">2. Eigene Aktien oder Anteile mit Angabe ihres Nennwerts oder ihres rechnerischen Kapitalwerts, wenn sie nennwertlos sind</p> <p style="margin-left: 20px;">3. Sonstige Wertpapiere</p> <p>IV. Bank- und Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand</p> <p>E. Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>Summe der Aktiva</p>	

Die Anmerkungen im Anhang sind wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses.

Name der Gesellschaft

Bilanz zum ... (Abschlussstichtag)

In (Kapitalwährung – oder andere gewählte Währung)

Anmerkung(en) N N-1
(Währung) (Währung)

34

PASSIVA

A. Eigenkapital

- I. Gezeichnetes Kapital
- II. Ausgabeagio
- III. Neubewertungsrücklage
- IV. Rücklagen
 1. Gesetzliche Rücklage
 2. Rücklage für eigene Aktien oder Anteile
 3. Satzungsmäßige Rücklagen
 4. Andere Rücklagen
- V. Ergebnisvortrag
- VI. Ergebnis des Geschäftsjahres
- VII. Investitionshilfen (*Subventions d'investissement en capital*)
- VIII. Sonderposten mit Rücklageanteil

A. bis Nachrangige Verbindlichkeiten

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Schuldverschreibungen
 - a) Wandelanleihen
 - a. davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
 - b. davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
 - b) nicht wandelbare Schuldverschreibungen
 - a. davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
 - b. davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - a) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
 - b) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, soweit sie nicht offen von den Vorräten abgesetzt werden
 - a) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
 - b) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - a) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
 - b) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
5. Wechselverbindlichkeiten
 - a) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
 - b) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 - a) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
 - b) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr

Die Anmerkungen im Anhang sind wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses.

Gewinn- und Verlustrechnung

Vor Inkrafttreten des Titels II des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 am 1. Januar 2005 waren vier verschiedene Gliederungen der Gewinn- und Verlustrechnung möglich. Diese Gliederungen werden in den Artikeln 227 bis 230 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften aufgeführt. Ab 1. Januar 2005 findet ausschließlich die in Artikel 46 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 dargestellte Gliederung Anwendung. Die Vergleichszahlen des Jahres 2004 sind im Rahmen der Aufstellung der ersten Gewinn- und Verlustrechnung nach der neuen Gliederung anzupassen.

Die in Artikel 47 genannten Unternehmen (kleine und mittlere Unternehmen) dürfen von der Gliederung des Artikels 46 abweichen und die Posten A.1, A.2 und B.1 bis B.4 zu einem einzigen Posten mit der Bezeichnung "Rohertrag" oder gegebenenfalls "Rohaufwand" zusammenfassen.

Name der Gesellschaft Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr mit Abschluss zum ... (Abschlussstichtag)/den Zeitraum vom ... bis ... (Abschlussstichtag)

In (Kapitalwährung – oder einer anderen gewählten Währung)

46

	Anmerkung(en)	N (Währung)	N-1 (Währung)
A. AUFWENDUNGEN			
1. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
2. a) Materialaufwand b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
3. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) Sozialabgaben, bezogen auf Löhne und Gehälter c) Zusatzpensionen d) Sonstige Sozialaufwendungen			
4. a) Wertberichtigungen zu Gründungskosten und zu Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten b) Wertberichtigungen zu Gegenständen des Umlaufvermögens			
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
6. Wertberichtigungen zu Finanzanlagen und zu Wertpapieren des Umlaufvermögens			
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen a) an verbundene Unternehmen b) sonstige Zinsen und Aufwendungen			
8. ¹			
9. ¹			
10. Außerordentliche Aufwendungen			
11. Ertragsteuern			
12. Sonstige Steuern, soweit nicht unter den obigen Posten enthalten			
13. Ergebnis des Geschäftsjahrs	
Summe der Aufwendungen	

Die Anmerkungen im Anhang sind wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses.

¹ Diese Posten sind entsprechend den Besonderheiten der Gesellschaft zu verwenden.

Name der Gesellschaft

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr mit Abschluss zum ... (Abschlussstichtag)/ den Zeitraum vom ... bis ... (Abschlussstichtag)

In (Kapitalwährung – oder einer anderen gewählten Währung)

46

	Anmerkung(en)	N (Währung)	N-1 (Währung)
B. ERTRÄGE			
1. Netto-Umsatzerlöse			
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
3. Andere aktivierte Eigenleistungen			
4. Sonstige betriebliche Erträge			
5. Erträge aus Beteiligungen			
a) von verbundenen Unternehmen			
b) andere Beteiligungserträge			
6. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens			
a) von verbundenen Unternehmen			
b) andere Erträge			
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
a) von verbundenen Unternehmen			
b) sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
8. ¹			
9. Außerordentliche Erträge			
10. Ergebnis des Geschäftsjahres/Zeitraums	
Summe der Erträge	

Die Anmerkungen im Anhang sind wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses.

¹ Dieser Posten ist entsprechend den Besonderheiten der Gesellschaft zu verwenden.

Anhang des Jahresabschlusses

Im Anschluss an die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wird der Anhang aufgeführt.

Dieser integrale Bestandteil des Jahresabschlusses erweist sich als äußerst relevant für zusätzliche Erläuterungen oder Angaben zur Bilanz oder zur Gewinn- und Verlustrechnung, damit sich der Leser ein klares Urteil über die darin enthaltenen Zahlen bilden kann.

Ein in angemessener Weise erstellter Anhang des Jahresabschlusses sollte nach unserer Ansicht die folgenden Bestandteile umfassen:

- Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und weitere allgemeine Informationen;
- Beschreibung der vom Unternehmen angewandten Bewertungsgrundsätze, -regeln und -methoden;
- Einzelheiten zu bestimmten Posten, deren Beschreibung entweder durch das Gesetz vorgeschrieben oder für ein besseres Verständnis des Jahresabschlusses für den Leser notwendig ist.

Reicht die Anwendung der Vorschriften von Kapitel II des Gesetzes nicht aus, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, sind zusätzliche Angaben zu machen (Art. 26(4)).

Ist in Ausnahmefällen die Anwendung einer Vorschrift von Kapitel II des Gesetzes mit dem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild unvereinbar, muss von dieser Vorschrift abgewichen werden, damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Abweichung muss im Anhang erwähnt und hinreichend begründet werden; ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ist darzulegen (Art. 26(5)).

Erstellung eines verkürzten Anhangs

Die in Artikel 35 genannten Unternehmen (kleine Gesellschaften) sind berechtigt, einen verkürzten Anhang ohne die in Artikel 65 Absatz (1) Ziffern 5° bis 12° verlangten Angaben zu erstellen. Der Anhang muss zusammengefasst für alle betroffenen Posten jedoch die Angaben nach Artikel 65 Absatz (1) Ziffer 6° angeben.

Diese Unternehmen sind darüber hinaus von der Verpflichtung befreit, im Anhang die Angaben zu veröffentlichen, die in Artikel 39 Absatz (3) a) und Absatz (4), Artikel 49 Absatz (2), Artikel 50 Absatz (2), Artikel 53 Absatz (2), Artikel 62 Absatz (2), Artikel 64 Absatz (2) und in Artikel 65 Absatz (1) Ziffer 14° vorgesehen sind.

Zur besseren Lesbarkeit werden diese Artikel und Absätze in diesem Teil des Leitfadens fettgedruckt hervorgehoben.

Anmerkung: Auch wenn in den folgenden für die verschiedenen Anmerkungen zum Abschluss vorgeschlagenen Texten die Bezeichnung "Gesellschaft" verwendet wurde, ist zu berücksichtigen, dass die Erstellung eines Anhangs ebenfalls auf jedes Unternehmen im Sinne von Artikel 25, d.h. Einzelkaufleute und Niederlassungen von Gesellschaften ausländischen Rechts, Anwendung findet. Der Begriff "Gesellschaft" sollte folglich durch "Unternehmen" ersetzt werden.

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

Anmerkung X – Allgemeines

Name der Gesellschaft (im Folgenden “die Gesellschaft”) wurde am (Datum der Gründung) in Form einer Gesellschaft (Rechtsform) luxemburgischen Rechts auf unbegrenzte Zeit/für einen Zeitraum von ... Jahren gegründet.

Der Gesellschaftssitz befindet sich in (Ort, Land).

Das Geschäftsjahr beginnt am ... und endet am ...

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in ...¹.

Wenn die Gesellschaft konsolidiert²

Die Gesellschaft stellt auch einen Konzernabschluss auf, der gemäß den im Gesetz³ vorgesehenen Modalitäten zu veröffentlichen ist.

Wenn die Gesellschaft nicht konsolidiert²

313⁴ \ 316⁴

Die Gesellschaft ist auf der Grundlage der Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes von der Verpflichtung befreit, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr/den Zeitraum mit Abschluss zum (Datum des Abschlusses) zu erstellen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurde der Abschluss infolgedessen auf nicht konsolidierter Basis den Aktionären/Gesellschaftern im Rahmen der jährlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt⁵.

Wenn der Abschluss der Gesellschaft in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens enthalten ist²

65(1)15°

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der (Name der konsolidierenden Gesellschaft) einbezogen, die den größten Kreis der Unternehmen darstellt, dem die Gesellschaft als Tochtergesellschaft angehört. Der Sitz dieser Gesellschaft ist in (Adresse der konsolidierenden Gesellschaft) gelegen, und der Konzernabschluss steht in ... zur Verfügung⁶.

65(1)15°

Die Gesellschaft wird ferner in den Konzernabschluss der (Name der konsolidierenden Gesellschaft) einbezogen, die den kleinsten Kreis der Unternehmen bildet, dem die Gesellschaft als Tochtergesellschaft angehört. Der Sitz dieser Gesellschaft ist in (Adresse der konsolidierenden Gesellschaft) gelegen, und der Konzernabschluss steht in ... zur Verfügung⁶.

Oder²

65(1)15°

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der (Name der konsolidierenden Gesellschaft) einbezogen, die gleichzeitig den größten und den kleinsten Kreis der Unternehmen bildet, dem die Gesellschaft als Tochtergesellschaft angehört. Der Sitz dieser Gesellschaft ist in (Adresse der konsolidierenden Gesellschaft) gelegen, und der Konzernabschluss steht in ... zur Verfügung⁶.

¹ Wiedergabe der in der Satzung aufgeführten Beschreibung, zumindest den Hauptteil – ohne Erwähnung der Nebentätigkeiten, die im Allgemeinen in jeder Satzung genannt werden.

² Zutreffendes auswählen.

³ Dieser Absatz findet Anwendung, wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, einen Konzernabschluss aufzustellen.

⁴ Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

⁵ Dieser Absatz ist nur anwendbar, wenn die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Gruppe gemäß Artikel 309 des Gesetzes von 1915 bilden und sie von der Verpflichtung befreit werden kann, einen Konzernabschluss gemäß Artikel 313 bis 316 dieses Gesetzes aufzustellen.

⁶ Dieser Absatz ist nur zu erwähnen, wenn der Jahresabschluss der Gesellschaft in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogen wird. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Konzernabschluss des Mutterunternehmens, der Bestätigungsbericht und der entsprechende Lagebericht gemäß den Modalitäten von Artikel 9 des Gesetzes von 1915 veröffentlicht werden.

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

Anmerkung X – Darstellung der Vergleichszahlen

51/28 Am ... hat die außerordentliche Generalversammlung beschlossen, das Kapital der Gesellschaft in die Währung X umzuwandeln. Um den Vergleich der Finanzangaben zu erleichtern, wurden die veröffentlichten Vergleichszahlen des Geschäftsjahres/des Zeitraums (N-1) ebenfalls in die Währung X zum fixen Umrechnungskurs von 1 (Währung X) = XX (Währung Y) umgewandelt und in die Spalte “pro forma ...” eingestellt¹.

Oder²

Am ... hat die außerordentliche Generalversammlung beschlossen, das Kapital der Gesellschaft in die Währung X umzuwandeln. Die veröffentlichten maßgeblichen Vergleichszahlen des Geschäftsjahres/des Zeitraums (N-1) wurden zum fixen Umrechnungskurs von 1 (Währung X) = XX (Währung Y) in X umgewandelt³.

29(4) Die Zahlen der Posten ... des Geschäftsjahres/des Zeitraums mit Abschluss zum (Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres/des Zeitraums (N-1)) wurden neu gegliedert, um die Vergleichbarkeit mit den Zahlen des Geschäftsjahres/des Zeitraums mit Abschluss zum (Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres/des Zeitraums N) sicherzustellen⁴.

65(1)^{1°} Anmerkung X – Bewertungsgrundsätze, -regeln und -methoden

26 X.1 Allgemeine Grundsätze

51 Der Jahresabschluss ist gemäß den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Verordnungen aufzustellen^{5,6}. Die Rechnungslegungspolitik und die Bewertungsgrundsätze werden, abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften, vom Verwaltungsrat/von der Geschäftsleitung/von der Geschäftsführung festgelegt und eingeführt.

X.2 Wesentliche Bewertungsregeln

Bei den wesentlichen Bewertungsregeln der Gesellschaft handelt es sich um:

X.2.1 Gründungskosten⁷

Die Gründungskosten wurden während des Geschäftsjahres/des Zeitraums direkt als Aufwand gebucht.

Oder²

53(1) Die Gründungskosten werden über einen Zeitraum von (zu präzisieren: XX Jahre, YY Monate)⁹ abgeschrieben (Erläuterung der Methode: linear, degressiv, ...)⁸.

¹ Dieser Absatz muss in den Abschluss eingefügt werden, wenn eine Kapitalumwandlung im Verlauf des Geschäftsjahres/des Zeitraums vorgenommen wurde und eine Darstellung des Jahresabschlusses auf der Grundlage von 3 Spalten erfolgt: Geschäftsjahr/Zeitraum N (in Kapitalwährung), Geschäftsjahr/Zeitraum N-1 (in Kapitalwährung).

² Zutreffendes auswählen.

³ Dieser Absatz muss in den Abschluss eingefügt werden, wenn eine Kapitalumwandlung im Verlauf des Geschäftsjahres/des Zeitraums vorgenommen wurde und die Darstellung des Jahresabschlusses auf der Grundlage von zwei Spalten erfolgt: Geschäftsjahr/Zeitraum N (in Kapitalwährung), Geschäftsjahr/Zeitraum N-1 (in Kapitalwährung).

⁴ Dieser Absatz muss in den Abschluss eingefügt werden, wenn Neugliederungen der Vergleichszahlen des letzten Geschäftsjahres/des Zeitraums vorgenommen wurden, wobei diese Neugliederungen einmalig bleiben müssen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 29(4).

⁵ Wird eine andere Bezugsquelle verwendet, sofern sie anerkannt ist, so ist diese zu erwähnen.

⁶ Weicht die Gesellschaft in Ausnahmefällen von den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Verordnungen ab, um ein getreueres den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln, ist diese Abweichung zu erwähnen und hinreichend zu begründen (Art. 26(5)).

⁷ Gründungskosten:

- Ihre Aktivierung ist nicht erforderlich. Wird diese Option gewählt, findet der erste Absatz Anwendung. Im anderen Fall ist der zweite Absatz in den Anhang einzufügen.
- Sie müssen in höchstens 5 Jahren abgeschrieben sein (Art. 53(1)(a)).

⁸ Alle Abschreibungsmethoden, die im Allgemeinen in Luxemburg zugelassen sind.

⁹ Sofern die Kosten nicht vollständig abgeschrieben werden, ist jede Gewinnausschüttung untersagt, es sei denn, der Betrag der für diesen Zweck verfügbaren Rücklagen und des Ergebnisvortrags entsprechen dem Betrag der nicht abgeschriebenen Kosten (Art. 53(1)(b)). Ferner sind die Gründungskosten über einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren abzuschreiben.

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

55

X.2.2 Immaterielle Anlagewerte

59

Die immateriellen Anlagewerte werden zu Anschaffungskosten, die die Anschaffungsnebenkosten beinhalten, oder zu Herstellungskosten bewertet, abzüglich der kumulierten Abschreibungen und Wertberichtigungen. Diese Wertberichtigungen werden nicht beibehalten, wenn die Gründe der Wertberichtigungen nicht mehr bestehen¹.

Die angewandten Abschreibungssätze und -methoden lauten wie folgt:

		Abschreibungssatz	Abschreibungs- methode ²
59(1)	Forschungs- und Entwicklungskosten ^{1,3} Konzessionen, Patente, Lizenzen, Markenzeichen sowie ähnliche Rechte und Werte	... %	...
59(2)	Entgeltlich erworbener Firmenwert ⁴	... %	...

55

X.2.3 Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, die die Anschaffungsnebenkosten beinhalten, oder zu Herstellungskosten bewertet. Die Sachanlagen werden auf der Grundlage ihrer geschätzten Nutzungsdauer abgeschrieben¹.

Die angewandten Abschreibungssätze und -methoden lauten wie folgt:

		Abschreibungssatz	Abschreibungs- methode ²
	Gebäude	... %	...
	Technische Anlagen und Maschinen	... %	...
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	... %	...

Wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, dass eine Sachanlage eine dauerhafte Wertminderung erfahren hat, erfolgt eine zusätzliche erfolgswirksame Wertminderung. Diese Wertberichtigungen werden nicht beibehalten, wenn die Gründe hierfür nicht mehr bestehen¹.

Falls anwendbar⁵

55(4)

Die Gesellschaft bezieht die Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung dieser Gegenstände aufgenommen wurde, in die Herstellungskosten ihrer Sachanlagen mit ein, sofern sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Falls anwendbar⁵

60

Sachanlagen, die ständig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, wenn ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

¹ Wenn bei Gegenständen des Anlagevermögens allein für die Anwendung von Steuervorschriften außerordentliche Wertberichtigungen vorgenommen werden, ist der Betrag dieser Wertberichtigungen im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen (Art. 55(1)(d)).

² Alle Abschreibungsmethoden, die im Allgemeinen in Luxemburg zulässig sind.

³ Die Abschreibung beträgt höchstens 5 Jahre, es sei denn, die Gesellschaft kann nachweisen, dass die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über diesen Zeitraum hinaus genutzt werden können (Art. 59(1)). In diesem Fall ist dies im Anhang unter Angabe der Gründe anzugeben.

⁴ Der Firmenwert muss innerhalb von höchstens 5 Jahren abgeschrieben werden (Art. 59(2)). Die Abschreibung darf allerdings über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren erfolgen, wenn die für den Firmenwert vorgesehene Nutzungsdauer nicht überschritten wird. Der Grund und die Anwendung dieser Möglichkeit müssen im Anhang erwähnt werden.

⁵ Zutreffendes auswählen.

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

X.2.4 Finanzanlagevermögen

Bei Bewertung zu Anschaffungskosten¹

Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen²/Forderungen an diese Unternehmen/Wertpapiere des Anlagevermögens/sonstige Darlehen werden zu Anschaffungskosten/zum Nennwert (Forderungen und Darlehen), die/der die Anschaffungsnebenkosten beinhaltet, bewertet.

Bei Wertminderungen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats/der Geschäftsleitung/der Geschäftsführung dauerhaft sind, werden diese Finanzanlagen wertberichtigt, um sie mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Diese Wertberichtigungen werden nicht beibehalten, wenn die Gründe der Wertberichtigung nicht mehr bestehen³.

Bei Bewertung zum “Niederstwertprinzip”¹

Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen² werden zu Anschaffungskosten, die die Nebenkosten beinhalten, oder zum niedrigeren Veräußerungswert bewertet. Die Forderungen aus Finanzanlagen werden mit ihrem Nennwert bilanziert. Eine Wertberichtigung wird gebildet, wenn der Veräußerungswert (Wertpapiere)/der Einziehungswert (Forderungen) unter den Anschaffungskosten/dem Nennwert liegt.

Der Veräußerungswert/der Einziehungswert entspricht:

- bei Titeln, die zur Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, dem letzten am Bewertungstag verfügbaren Kurs;
- bei Titeln, die nicht zur Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, bei Wertpapieren, die zur Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, deren letzter Kurs jedoch nicht repräsentativ ist, sowie bei Forderungen des Anlagevermögens dem wahrscheinlichen Veräußerungswert/dem Einziehungswert, die vom Verwaltungsrat/der Geschäftsleitung/der Geschäftsführung vorsichtig und in gutem Glauben ohne Verrechnung zwischen den einzelnen Bewertungsgewinnen und -verlusten geschätzt wird.

Bei Bewertung nach der Equity-Methode (*principe de la mise en équivalence*)¹

Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen², die am Kapital von Unternehmen gehalten werden, auf deren Geschäfts- und Finanzpolitik die Gesellschaft einen maßgeblichen Einfluss ausübt, werden zum Betrag bewertet, der dem Anteil des Eigenkapitals, den die Anteile und Beteiligungen repräsentieren, entspricht.

X.2.5 Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen

Die Vorräte an Roh- und Betriebsstoffen werden mit den Anschaffungskosten auf der Grundlage der gewogenen Durchschnittswerte/des “First in - First out (Fifo)”- oder “Last in - First out (Lifo)”-Verfahrens (andere vergleichbare Methoden sind zu erläutern) oder mit ihrem niedrigeren Veräußerungswert bewertet. Eine Wertberichtigung erfolgt, wenn der Veräußerungswert unter den Anschaffungskosten liegt. Diese Wertberichtigungen werden nicht beibehalten, wenn die Gründe der Wertberichtigungen nicht mehr bestehen^{3,4}.

¹ Zutreffendes auswählen.

² Beteiligungen sind Rechte am Kapital anderer Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen; dabei ist es gleichgültig, ob die Rechte in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Bei Anteilen am Kapital einer anderen Gesellschaft von mehr als 20% wird eine Beteiligung vermutet (Art. 41).

³ Wenn bei Gegenständen des Anlagevermögens/des Umlaufvermögens allein für die Anwendung von Steuervorschriften außerordentliche Wertberichtigungen vorgenommen werden, ist der Betrag dieser Wertberichtigungen im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen (Art. 55(1)(d) und Art. 61(1)(e)).

⁴ Außerordentliche Wertberichtigungen dürfen vorgenommen werden, soweit diese nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um zu verhindern, dass in nächster Zukunft der Wertansatz dieser Gegenstände aufgrund von Wertschwankungen geändert werden muss. Der Betrag dieser Wertberichtigungen muss in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gesondert angegeben werden (Art. 61(1)(c)).

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

Falls anwendbar¹

- 60 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die ständig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, wenn ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.
- 61
62
55(3)(4) **X.2.6 Vorräte an fertigen und unfertigen Erzeugnissen²**
- Die Vorräte an fertigen und unfertigen Erzeugnissen werden zu ihren Herstellungskosten, die die Anschaffungskosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die direkten Herstellungskosten und einen Teil der indirekten Kosten umfassen, oder zu ihrem niedrigeren Veräußerungswert bewertet. Eine Wertberichtigung erfolgt, wenn der Veräußerungswert niedriger als die Herstellungskosten ist. Diese Wertberichtigungen werden nicht beibehalten, wenn die Gründe der Wertberichtigungen nicht mehr bestehen³.
- 61(1) **X.2.7 Forderungen des Umlaufvermögens**
- Die Forderungen werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Sie werden wertberichtigt, wenn ihre Einziehung gefährdet ist. Diese Wertberichtigungen werden nicht beibehalten, wenn die Gründe der Wertberichtigungen nicht mehr bestehen³.
- 61
62 **X.2.8 Wertpapiere**
- Die Wertpapiere werden zu den Anschaffungskosten, einschließlich der Anschaffungsnebenkosten, die nach den gewogenen Durchschnittswerten/aufgrund des "First in - First out (Fifo)"- oder "Last in - First out (Lifo)"-Methode/einer vergleichbaren Methode ermittelt werden, oder zu ihrem niedrigeren Marktwert bewertet, der in der für die Aufstellung des Jahresabschlusses angewandten Währung angegeben wird. Eine Wertberichtigung erfolgt, wenn der Marktwert niedriger ist als die Anschaffungskosten. Diese Wertberichtigungen werden nicht beibehalten, wenn die Gründe der Wertberichtigungen nicht mehr bestehen³.
- Der Marktwert entspricht:
- bei Wertpapieren, die zur Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, dem letzten am Bewertungstag verfügbaren Kurs;
 - bei Wertpapieren, die nicht zur Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und bei Wertpapieren, die zur Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, deren letzter Kurs allerdings nicht repräsentativ ist, dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der vom Verwaltungsrat/der Geschäftsleitung/der Geschäftsführung vorsichtig und in gutem Glauben geschätzt wird.
- X.2.9 Umrechnung der Devisenpositionen⁴**
- Alle Transaktionen in einer anderen Währung als (Währung des Abschlusses) werden in (Währung des Abschlusses) zu dem zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Devisenkurs/(andere Vorschriften sind zu erläutern) erfasst.
- Die Gründungskosten und das Anlagevermögen in einer anderen Währung als in (Währung des Abschlusses) werden in (Währung des Abschlusses) zu dem zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden historischen Devisenkurs umgerechnet. Zum Abschlussstichtag bleibt dieses Anlagevermögen zum historischen Devisenkurs umgerechnet.
- ¹ Zutreffendes auswählen.
- ² Bei den Bewertungsregeln für die Vorräte an fertigen und unfertigen Erzeugnissen muss der Kommentar den Gegebenheiten angepasst werden. Dieser Absatz veranschaulicht nur den gängigsten Fall. Es ist zu beachten, dass Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung von Gegenständen des Anlagevermögens aufgenommen wurde, in die Herstellungskosten einbezogen werden dürfen.
- ³ Außerordentliche Wertberichtigungen dürfen vorgenommen werden, soweit diese nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um zu verhindern, dass in nächster Zukunft der Wertansatz dieser Gegenstände aufgrund von Wertschwankungen geändert werden muss. Der Betrag dieser Wertberichtigungen muss in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gesondert angegeben werden (Art. 61(1)(c)). Wenn bei Gegenständen des Anlagevermögens/ des Umlaufvermögens allein für die Anwendung von Steuervorschriften außerordentliche Wertberichtigungen vorgenommen werden, ist der Betrag dieser Wertberichtigungen im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen (Art. 61(1)(e)).
- ⁴ Die Umrechnungsregeln werden in dem Gesetz nicht genau dargelegt. Der oben aufgeführte Text ist nur eine von mehreren Möglichkeiten, stellt jedoch eine gängige Praxis dar; bei verschiedenen Regeln muss er den Gegebenheiten angepasst werden.

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

Die Bankguthaben werden zu dem am Abschlusstag geltenden Devisenkurs umgerechnet. Die daraus resultierenden Devisenverluste und -gewinne werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres/ des Zeitraums erfasst.

Die anderen Aktiva und Passiva werden einzeln zum historischen Devisenkurs oder zu ihrem niedrigeren bzw. höheren Wert, der auf der Grundlage des am Bilanzstichtag geltenden Devisenkurses ermittelt wird, bewertet. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden nur die nicht realisierten Devisenverluste ausgewiesen. Die Devisengewinne werden in der Gewinn- und Verlustrechnung zum Zeitpunkt ihrer Realisation erfasst.

Oder¹

Die kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten werden entsprechend ihrem liquiden Charakter auf der Grundlage des am Bilanzstichtag geltenden Devisenkurses bewertet. Dementsprechend werden in der Gewinn- und Verlustrechnung die nicht realisierten Devisengewinne und -verluste ausgewiesen.

Die anderen Aktiva und Passiva werden einzeln zum historischen Devisenkurs oder zu ihrem niedrigeren bzw. höheren Wert, der auf der Grundlage des am Bilanzstichtag geltenden Devisenkurses ermittelt wird, bewertet. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden nur die nicht realisierten Devisenverluste ausgewiesen. Die Devisengewinne werden in der Gewinn- und Verlustrechnung zum Zeitpunkt ihrer Realisation erfasst.

Besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen einer Forderung und einer Verbindlichkeit, werden diese insgesamt nach der oben beschriebenen Methode bewertet. Nur der nicht realisierte Nettodevisenverlust wird in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen².

X.2.10 Investitionshilfen (*Subventions d'investissement en capital*)

Die vom luxemburgischen Staat/anderen (zu erläutern) erhaltenen Subventionen zur Finanzierung einer Anlage werden mit ihrem Ursprungswert auf der Passivseite ausgewiesen. Sie werden nach der gleichen Methode und über die gleiche Zeit abgeschrieben wie der Aktivposten, auf den sie sich beziehen.

X.2.11 Sonderposten mit Rücklageanteil

Die Sonderposten mit Rücklageanteil nach Artikel 53 oder 54 LIR³ werden in einem entsprechenden Posten auf der Passivseite ausgewiesen. Die Bewertungsgewinne, die wieder angelegt werden sollen, werden mit ihrem Ursprungswert ausgewiesen. Die reinvestierten Bewertungsgewinne werden nach der gleichen Methode und über die gleiche Dauer abgeschrieben wie der Aktivposten, mit dem sie verbunden sind.

44

X.2.12 Rückstellungen

Rückstellungen dienen zur Deckung von Verlusten (*charges*) oder Verbindlichkeiten, die ihrer Eigenart nach genau bestimmt sind, aber am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher sind, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind.

42

X.2.13 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Dieser Posten beinhaltet die vor dem Abschlusstag gebuchten Ausgaben, die ein späteres Geschäftsjahr betreffen.

45

X.2.14 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Dieser Posten beinhaltet die vor dem Abschlusstag erhaltenen Einnahmen, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

¹ Zutreffendes auswählen.

² Dieser Absatz findet soweit erforderlich Anwendung, wenn ein Aktivposten wirtschaftlich mit einem Passivposten zusammenhängt (beispielsweise eine mit einem Darlehen verbundene Verbindlichkeit).

³ LIR: *Loi concernant l'Impôt sur le Revenu* (lux. Einkommensteuergesetz).

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

X.2.15 Wertberichtigungen

Die Wertberichtigungen werden von dem betroffenen Aktivposten direkt abgezogen.

63

X.2.16 Verbindlichkeiten

Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten höher als der erhaltene Betrag, wird der Unterschiedsbetrag aktiviert und jährlich linear bzw. nach der Effektivzinsmethode über die Laufzeit der Verbindlichkeit abgeschrieben.

Oder¹

Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten höher als der erhaltene Betrag, wird der Unterschiedsbetrag bereits bei Emission der Schuldtitel in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand gebucht².

48

X.2.17 Netto-Umsatzerlöse

Netto-Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnissen sowie die Erlöse aus für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Dienstleistungen nach Abzug von Preisnachlässen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern.

¹ Zutreffendes auswählen.

² Das Gesetz erläutert nicht die Abschreibungsmethode des Unterschiedsbetrags zwischen dem Rückzahlungswert und dem Nennwert. Daraus ergibt sich, dass diese Abschreibung nach einer linearen oder versicherungsmathematischen Methode erfolgen kann, wobei stets zu berücksichtigen ist, dass dieser Unterschiedsbetrag spätestens bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung dieser Verbindlichkeit vollständig abgeschrieben sein muss.

Gesetzes-
artikel

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

Anmerkung X – Gründungskosten

53(2)(3) Die Gründungskosten setzen sich aus Kosten für die Gründung/Kapitalerhöhung/andere (zu erläutern) zusammen¹.

39(4) Die Entwicklung im Geschäftsjahr/im Zeitraum stellt sich wie folgt dar:

	N Währung
Bruttowert zu Beginn des Geschäftsjahres/Zeitraums
Zugänge
Abgänge
Umgliederungen
Bruttowert am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums
Wertberichtigungen zu Beginn des Geschäftsjahres/Zeitraums	(.....)
Zuführungen
Auflösungen
Umgliederungen
Wertberichtigungen am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums	(.....)
Nettowert am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums
Nettowert am Ende des letzten Geschäftsjahres/Zeitraums

¹ Als Gründungskosten können im Allgemeinen die Kosten aktiviert werden, die im Zusammenhang mit der Gründung oder Erweiterung eines Unternehmens, eines Teils eines Unternehmens oder eines Geschäftszweiges stehen, im Gegensatz zu den Kosten für die Führung der laufenden Geschäfte.

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

Anmerkung X – Immaterielle Anlagewerte

39(3)

Die Entwicklung im Geschäftsjahr/im Zeitraum stellt sich wie folgt dar:

	Forschungs- und Entwicklungs- kosten (Währung)	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- zeichen sowie ähnliche Rechte und Werte (Währung)	Entgeltlich erworbener Firmenwert (Währung)	Geleistete Anzahlungen (Währung)	Summe (Währung)
Bruttowert zu Beginn des Geschäftsjahres/Zeitraums
Zugänge
Abgänge
Umgliederungen
Bruttowert am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums
Wertberichtigungen zu Beginn des Geschäftsjahres/Zeitraums	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)
Zuführungen
Auflösungen
Umgliederungen
Wertberichtigungen am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)
Nettowert am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums
Nettowert am Ende des letzten Geschäftsjahres/Zeitraums

59(1)

Der Posten "Forschungs- und Entwicklungskosten" setzt sich aus ... zusammen. Diese Kosten werden über eine Dauer von ... Jahren abgeschrieben, die ... entsprechen (Gründe erläutern).

59(2)

Der Posten "Firmenwert" setzt sich aus ... zusammen. Er wird über eine Dauer von ... Jahren abgeschrieben, die ... entsprechen (Gründe erläutern).

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

Anmerkung X – Sachanlagen

39(3)

Die Entwicklung im Geschäftsjahr/Zeitraum stellt sich wie folgt dar:

	Grundstücke und Gebäude (Währung)	Technische Anlagen und Maschinen (Währung)	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung (Währung)	Geleistete Anzah- lungen und Anlagen im Bau (Währung)	Summe (Währung)
Bruttowert zu Beginn des Geschäftsjahres/Zeitraums
Zugänge
Abgänge
Umgliederungen
Bruttowert am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums
Wertberichtigungen zu Beginn des Geschäftsjahres/Zeitraums	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)
Zuführungen
Auflösungen
Umgliederungen
Wertberichtigungen am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)
Nettowert am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums
Nettowert am Ende des letzten Geschäftsjahres/Zeitraums

Falls anwendbar¹

55(4)

Im Verlauf des Geschäftsjahres/des Zeitraums hat die Gesellschaft die Zinsen für Fremdkapital, das zur Herstellung der Anlagen im Bau erforderlich ist, in Höhe eines Betrages von (Währung) (Betrag) (N-1: (Währung) (Betrag)) aktiviert.

¹ Zutreffendes auswählen.

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

Anmerkung X – Finanzanlagen

39(3)

Die Entwicklung im Geschäftsjahr/Zeitraum stellt sich wie folgt dar:

	Anteile an verbun- denen Unternehmen	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
	(Währung)	(Währung)
Bruttowert zu Beginn des Geschäftsjahres/Zeitraums
Zugänge
Abgänge
Umgliederungen
Bruttowert am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums
Wertberichtigungen zu Beginn des Geschäftsjahres/Zeitraums	(.....)	(.....)
Zuführungen
Auflösungen
Umgliederungen
Wertberichtigungen am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums	(.....)	(.....)
Nettowert am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums
Nettowert am Ende des letzten Geschäftsjahres/Zeitraums

34

Der Nennwert/der rechnerische Wert der eigenen Aktien oder Anteile beträgt (Währung) (Betrag)¹.

¹ Diese Angabe ist im Anhang zu erfassen, wenn sie nicht in der Bilanz enthalten ist.

Beteiligungen	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Wertpapiere des Anlagevermögens	Sonstige Ausleihungen	Eigene Aktien oder Anteile	Summe
(Währung)	(Währung)	(Währung)	(Währung)	(Währung)	(Währung)
.....
.....
.....
.....
.....
(.....)	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)
.....
.....
.....
(.....)	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)	(.....)
.....
.....

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

65(1)2° An folgenden Unternehmen ist die Gesellschaft mit mindestens 20% am Kapital beteiligt oder ist unbeschränkt haftender Gesellschafter:

Name der Gesellschaft (und Rechtsform) ¹	Sitz	Gehaltener Anteil am Kapital %	Abschlussstichtag des letzten Geschäftsjahres	Eigenkapital der betroffenen Gesellschaft am Abschlussstichtag (Währung)	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres (Währung)
...
...
...

Oder²

67(1)(a) Die gemäß den Bestimmungen des Artikels 65(1)2° erforderlichen Angaben wurden in einer Aufstellung erfasst, die nach Artikel 9 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften veröffentlicht wurde³.

Und/Oder²

67(1)(b) Die gemäß den Bestimmungen von Artikel 65(1)2° erforderlichen Angaben zu einem/zwei/sonstige (zu erläutern) Unternehmen, an dem/denen die Gesellschaft mit mindestens 20% am Kapital beteiligt ist, sind unterblieben, da sie geeignet sind, diesem/diesen Unternehmen einen schweren Schaden zuzufügen³.

Anmerkung X – Vorräte

62(2) Am (Bilanzstichtag) belaufen sich die auf der Grundlage des letzten bekannten Marktpreises bewerteten Vorräte auf (Währung) (Betrag); dies stellt einen Unterschiedsbetrag von (Währung) (Betrag) im Verhältnis zu den Anschaffungskosten/ Herstellungskosten dar, die nach der Methode (die angewandte Methode ist zu erläutern) bewertet werden⁴.

Anmerkung X – Forderungen

65(1)1° Die Forderungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus ...⁵.

Anmerkung X – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

49(2) Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen⁶.

¹ Bei Gesellschaften, bei denen die Gesellschaft unbeschränkt haftet, ist die Rechtsform der gehaltenen Gesellschaft anzugeben.

² Zutreffendes auswählen.

³ Es ist zulässig, dass die Angaben:

- in einer Aufstellung gemacht werden, die gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (Art. 67(1)(a)) hinterlegt wird. Im Anhang ist auf diese Aufstellung zu verweisen;
- nicht gemacht zu werden brauchen, wenn sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von untergeordneter Bedeutung sind (Art. 65(1)2°).
- nicht gemacht zu werden brauchen, wenn sie geeignet sind, einem Unternehmen einen schweren Schaden zuzufügen (Art. 67(1)(b)). Die Unterlassung dieser Angaben (Art. 67(1)(b)) ist im Anhang anzugeben.

Die Angabe des Eigenkapitals und des Ergebnisses kann ebenfalls unterbleiben (Art. 65(1)2° und Art. 67(3)), wenn das betreffende Unternehmen seinen Abschluss nicht veröffentlicht, wenn es sich mittelbar oder unmittelbar zu weniger als 50% im Besitz der Gesellschaft befindet, wenn die gehaltenen Unternehmen in den Konzernabschluss einer den Bedingungen von Art. 314 Abs. 2 entsprechenden Gesellschaft einbezogen wird oder wenn die Muttergesellschaft diese Rechte ihrem Jahresabschluss oder Konzernabschluss erfasst (Art. 336 des Gesetzes vom 10. August 1915 und Art. 58).

⁴ Weist die Bewertung in der Bilanz im Vergleich zu einer Bewertung auf der Grundlage des letzten bekannten Marktpreises einen beträchtlichen Unterschied auf, so ist der Unterschiedsbetrag im Anhang pauschal für die jeweilige Gruppe auszuweisen.

⁵ Es sind Angaben zu machen zu den Erträgen/Aufwendungen des Geschäftsjahres, die nach dessen Abschluss einforderbar/zahlbar sind und unter den Forderungen/Verbindlichkeiten erfasst werden, wenn diese Erträge/Aufwendungen von Bedeutung sind. Diese Angaben können zum besseren Verständnis in einer Tabelle aufgeführt werden.

⁶ Die auf ein anderes Geschäftsjahr anrechenbaren Erträge und Aufwendungen, die für die Bewertung der Ergebnisse nicht unwesentlich sind, sind im Anhang ausführlich zu erläutern (Erklärungen zu ihrem Betrag und ihrer Natur).

Gesetzes-
artikel

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

Anmerkung X – Passive Rechnungsabgrenzungsposten

49(2) Der passive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen ...¹.

Anmerkung X – Gezeichnetes Kapital

48²
183² Das gezeichnete Gesellschaftskapital² beläuft sich auf (Währung) (Betrag) und wird durch X Aktien/
Gesellschaftsanteile mit einem einheitlichen Nominalwert von (Währung) (Betrag)/ohne Angabe des voll
eingezahlten Wertes/die in Höhe von (Währung) (Betrag) eingezahlt sind, repräsentiert.

Das genehmigte Kapital beläuft sich auf (Währung) (Betrag).

Falls anwendbar³

65(1)4^o Das Kapital der Gesellschaft setzt sich zusammen aus X Aktien/Gesellschaftsanteilen mit einem einheitlichen
Nominalwert von (Währung) (Betrag)/ohne Angabe des Wertes des Typs A und aus Y Aktien/Gesellschaftsanteilen
mit einem einheitlichen Nominalwert von (Währung) (Betrag)/ohne Angabe des Wertes des Typs B⁴.

Die Entwicklung des Postens “Gezeichnetes Kapital” im Geschäftsjahr/Zeitraum stellt sich wie folgt dar:

	N (Währung)	Aktien/ Gesell- schafts- anteile Typ A	Aktien/ Gesell- schafts- anteile Typ B	Aktien/ Gesell- schafts- anteile Summe
Gezeichnetes Kapital zu Beginn des Geschäftsjahres/Zeitraums
65(1)3 ^o Ausgaben von Aktien/Gesellschaftsanteilen
Rückkäufe von Aktien/Gesellschaftsanteilen
Kapitalherabsetzung (<i>Amortissement de l'exercice/la période</i>)
Gezeichnetes Gesellschaftskapital am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums

Die Entwicklung des gezeichneten Kapitals im Geschäftsjahr/Zeitraum entspricht ... nach Beschluss der
außerordentlichen Generalversammlung/Generalversammlung/des Verwaltungsrats (im Rahmen des genehmigten
Kapitals)/andere (zu erläutern) vom (Datum) ...⁵.

65(1)5^o Zum (Abschlussstichtag) existieren X Gewinnanteile, Y Wandelschuldverschreibungen und Z Titel oder ähnliche
Rechte. Sie begründen einen Anspruch auf⁶.

¹ Die auf ein anderes Geschäftsjahr anrechenbaren Erträge und Aufwendungen, die für die Bewertung der Ergebnisse nicht
unwesentlich sind, sind im Anhang ausführlich zu erläutern (Erklärungen zu ihrem Betrag und ihrer Natur).

² Das nicht eingezahlte gezeichnete Kapital wird auf der Aktivseite gesondert angegeben.

³ Zutreffendes auswählen.

⁴ Anwendbar, falls mehrere Aktiengattungen vorhanden. Angabe der Anzahl und des Nennwertes oder, falls der Nennbetrag
nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes jeder Gattung.

⁵ Erläuterung der Art der Bewegungen: Kapitalerhöhung, Kapitalrückzahlung, Kapitalherabsetzung zur Verrechnung mit
Verlusten der Gesellschaft, ... Erläuterung der Auswirkungen auf die Anzahl der Aktien/Gesellschaftsanteile im Umlauf sowie
den Nominalwert der Aktien/Gesellschaftsanteile.

⁶ Gibt es Gewinnanteile, Wandelschuldverschreibungen und Titel oder ähnliche Rechte, ist ihre Zahl und der Umfang der
Rechte, die sie verbriefen, anzugeben.

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

Anmerkung X – Ausgabeagio

Die Entwicklung des Postens “Ausgabeagio” im Geschäftsjahr/im Zeitraum stellt sich wie folgt dar:

	N (Währung)
Ausgabeagio zu Beginn des Geschäftsjahres/des Zeitraums
Bewegungen
Ausgabeagio am Ende des Geschäftsjahres

Die Entwicklung im Geschäftsjahr/Zeitraum des Postens “Ausgabeagio” entspricht ... nach Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung/Generalversammlung/des Verwaltungsrats (im Rahmen des genehmigten Kapitals)/andere (zu erläutern) vom (Datum) ...².

Anmerkung X – Gesetzliche Rücklage

72¹ Jährlich werden 5% des Ergebnisses des Geschäftsjahres vorweg zur Bildung einer durch das luxemburgische Gesetz vorgeschriebenen Rücklage verwandt. Diese Vorwegzuweisung ist nicht mehr vorgeschrieben, wenn die Rücklage den zehnten Teil des gezeichneten Kapitals erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage darf nicht ausgeschüttet werden.

Anmerkung X – Rücklage für eigene Aktien/Anteile

49-5¹
49-8¹ Die Gesellschaft hat während des Geschäftsjahres/des Zeitraums eigene Aktien/Anteile in Höhe eines Betrags von (Währung) (Betrag) erworben, die in der Bilanz der Gesellschaft aktiviert werden.

Gemäß dem Gesetz hat die Gesellschaft eine nicht verfügbare Rücklage in Höhe von (Währung) (Betrag) gebildet, die im Posten “Rücklage für eigene Aktien oder Anteile” erfasst wird.

Anmerkung X – Sonstige Rücklagen – Sonderrücklage

Die Sonderrücklage wurde auf der Grundlage von Artikel 174bis LIR⁴ gebildet. Dieser Rücklageposten entspricht dem Fünffachen der Vermögensteuer des Geschäftsjahres, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet und für die fünf auf das Anrechnungsjahr folgenden Steuerjahre in der Bilanz beibehalten wird.

Oder³

Seit dem ... hat die Gesellschaft die Vermögensteuerbelastung in Übereinstimmung mit der Steuergesetzgebung gemindert. Um der Gesetzgebung nachzukommen, hat die Gesellschaft beschlossen, einen dem Fünffachen der verminderten Vermögensteuer entsprechenden Betrag in die nicht verfügbaren Rücklagen (Posten “Sonderrücklage”) einzustellen. Die Zeit, innerhalb derer diese Rücklage nicht verfügbar ist, beträgt fünf Jahre ab dem Jahr, das auf das Jahr der Verminderung der Vermögensteuer folgt.

¹ Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

² Erläuterung der Art der Bewegungen: Kapitalerhöhung, Kapitalminderung durch Abschreibung der Verluste, Kapitalrückzahlung, ... sowie der Auswirkungen auf das Ausgabeagio pro Aktie/Anteil im Umlauf.

³ Zutreffendes auswählen.

⁴ LIR: *Loi concernant l'Impôt sur le Revenu* (lux. Einkommensteuergesetz).

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

Anmerkung X – Entwicklung im Geschäftsjahr/Zeitraum der Posten “Rücklagen” und “Ergebnis”

Die Entwicklung im Geschäftsjahr/Zeitraum stellt sich wie folgt dar:

	Gesetzliche Rücklage	Rücklage für eigene Aktien oder Anteile	Satzungsmäßige Rücklagen	Andere Rücklagen	Ergebnisvortrag	Ergebnis des Geschäftsjahres	Dividendenaus-schüttung
	(Währung)	(Währung)	(Währung)	(Währung)	(Währung)	(Währung)	(Währung)
Am (Abschlussstichtag des Geschäftsjahres/Zeitraums N-1)
Bewegungen des Geschäftsjahres/Zeitraums							
• Gewinnverwendung
• Ergebnis des Geschäftsjahres/Zeitraums
• Sonstige Bewegungen
Am (Abschlussstichtag des Geschäftsjahres/Zeitraums N)

Anmerkung X – Vorabdividenden

Die Zahlung von Vorabdividenden wurde vom Verwaltungsrat am ... auf der Grundlage eines Zwischenabschlusses zum ... beschlossen¹.

Anmerkung X – Investitionshilfen (*Subventions d’investissement en capital*)

Die Investitionshilfen (*Subventions d’investissement en capital*) stellen sich wie folgt dar:

	Bruttowert N	Abschreibung N	Nettowert N	Nettowert N-1
	(Währung)	(Währung)	(Währung)	(Währung)
Forschungs- und Entwicklungskosten
Konzessionen, Patente, Lizenzen, Markenzeichen
Firmenwert
Grundstücke und Gebäude
Technische Anlagen und Maschinen
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
Summe

¹ Erläuterung und Anpassung, falls mehrere Zahlungen von Vorabdividenden erfolgt sind.

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

Anmerkung X – Sonderposten mit Rücklageanteil

Gemäß Artikel 53 und/oder 54 LIR¹ wurden bestimmte Gewinne aus Verkäufen von Vermögensgegenständen neutralisiert. Im Einzelnen:

	Zu reinvestie- rende Sonder- posten mit Rücklage- anteil (Währung)	Re- investierte Sonder- posten mit Rücklage- anteil (Währung)	Summe (Währung)
Bruttowert zu Beginn des Geschäftsjahres/Zeitraums
Zugänge
Abgänge
Umgliederungen
Bruttowert am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums
Kumulierte Abschreibungen zu Beginn des Geschäftsjahres/Zeitraums	(.....)	(.....)	(.....)
Zuführungen
Auflösungen
Umgliederungen
Kumulierte Abschreibungen am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums	(.....)	(.....)	(.....)
Nettowert am Ende des Geschäftsjahres/Zeitraums
Nettowert am Ende des letzten Geschäftsjahres/Zeitraums

Anmerkung X – Rückstellungen

Die Rückstellungen lassen sich wie folgt aufgliedern:

	N (Währung)	N-1 (Währung)
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
Steuerrückstellungen
Sonstige Rückstellungen ²
Summe

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat für ihre Angestellten ein außergesetzliches Altersvorsorgesystem eingerichtet. Die zum Abschluss des Geschäftsjahres/Zeitraums gebildete Rückstellung beläuft sich auf (Währung) (Betrag)³.

¹ LIR: *Loi concernant l'Impôt sur le Revenu* (lux. Einkommensteuergesetz).

² Gemäß dem Gesetz sind die "Sonstigen Rückstellungen" zu erläutern, wenn sie nicht unwesentlich sind.

³ Wird der Plan ausgegliedert, so ist die Verpflichtung als Eventualverbindlichkeit auszuweisen (siehe Anmerkung X "Eventualverbindlichkeiten").

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

Falls anwendbar¹

Die Pensionsverpflichtungen sind darüber hinaus Gegenstand einer Rückversicherung bei einem Versicherungsunternehmen². Dieses Versicherungsunternehmen ermittelt den Betrag der von der Gesellschaft zu bildenden Rückstellung, um die entsprechenden Pensionsverpflichtungen gegenüber den Angestellten sicherzustellen, sowie den Betrag der zu bildenden Rückstellung für Rückversicherungen. Letztere wird auf der Aktivseite der Bilanz unter dem Posten "Sonstige Forderungen" ausgewiesen.

Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen entsprechen dem Unterschiedsbetrag zwischen den von der Gesellschaft berechneten Steueraufwendungen und den geleisteten Vorauszahlungen für die Geschäftsjahre, für die kein endgültiger Steuerbescheid erhalten wurde.

Oder¹

Die Steuerrückstellungen stellen den von der Gesellschaft berechneten Steueraufwand für die Geschäftsjahre, für die noch kein endgültiger Steuerbescheid erhalten wurde dar. Die geleisteten Vorauszahlungen werden auf der Aktivseite der Bilanz unter dem Posten "Sonstige Forderungen" ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen für ...³.

65(1)6°
65(1)14°

Anmerkung X – Verbindlichkeiten⁴

Die Restlaufzeiten der Posten der Rubrik "Verbindlichkeiten" stellen sich wie folgt dar:

	Bis ein Jahr (Währung)	Ein bis fünf Jahre (Währung)	Mehr als fünf Jahre (Währung)	Summe (N) (Währung)	Summe (N-1) (Währung)
Wandelschuldverschreibungen
Nicht wandelbare Schuldverschreibungen
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
Wechselverbindlichkeiten
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ⁵
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht ⁵
Verbindlichkeiten aus Steuern und Sozialversicherung
Sonstige Verbindlichkeiten
Summe

¹ Zutreffendes auswählen.

² Wird der Plan ausgegliedert, so ist die Verpflichtung als Eventualverbindlichkeit auszuweisen (siehe Anmerkung X "Eventualverbindlichkeiten").

³ Gemäß dem Gesetz sind die "Sonstigen Rückstellungen" zu erläutern, wenn sie nicht unwesentlich sind.

⁴ Es sind Angaben zu machen zu den Erträgen/Aufwendungen des Geschäftsjahres, die nach dessen Abschluss einforderbar/zahlbar sind und unter den Forderungen/Verbindlichkeiten erfasst werden, wenn diese Erträge/Aufwendungen von gewisser Bedeutung sind.

⁵ Es sind Erläuterungen zu den beteiligten Parteien und den Konditionen dieser Verbindlichkeiten zu geben, wenn sie eine gewisse Bedeutung haben.

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

65(1)6° Die Posten "Verbindlichkeiten" der Gesellschaft, die durch dingliche Sicherheiten gedeckt werden, belaufen sich auf (Währung) (Betrag) am (Abschlussstichtag)/(Währung) (Betrag) am (Abschlussstichtag N-1)).

65(1)5° **Anmerkung X – Wandelschuldverschreibungen**

Die Gesellschaft hat eine/mehrere Wandelschuldverschreibungen mit folgenden Merkmalen ausgegeben: Währung, Nennwert, Fälligkeit, Zinssatz, Wandlungsbedingungen.

65(1)8° **Anmerkung X - Nettoumsatzerlöse¹**

Die Nettoumsatzerlöse werden wie folgt nach Tätigkeitsbereichen und geographischen Zonen aufgegliedert:

	N (Währung)	N-1 (Währung)
Tätigkeitsbereiche		
.....
.....
Summe
Geographische Zone		
.....
.....
Summe

Oder²

67(2) Eine Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geographischen Märkten wurde unterlassen, da sie geeignet ist, der Gesellschaft Schaden zuzufügen.

Anmerkung X – Arbeiten, die von der Gesellschaft selbst ausgeführt und aktiviert werden³

Die Gesellschaft hat folgende Eigenleistungen ausgeführt (Beschreibung der Leistungen).

65(1)9° **Anmerkung X – Personal**

Die Gesellschaft hat während des Geschäftsjahres/Zeitraums durchschnittlich ... Vollzeitmitarbeiter beschäftigt, die nach Gruppen wie folgt eingeteilt werden:

	N	N-1
Angestellte	... Personen	... Personen
Arbeiter	... Personen	... Personen
Andere (zu erläutern)	... Personen	... Personen

¹ Die Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse im Sinne des Artikels 48 ist vorzunehmen nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnissen und der Erbringung von für die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden (Art. 65(1)8°).

² Zutreffendes auswählen

³ Wenn die Gesellschaft Arbeiten für sich selbst ausführt, deren Kosten sie aktiviert und in die Herstellungskosten Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung dient, einbezieht, so ist die Aktivierung im Anhang anzugeben.

Gesetzes-
artikel

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

46

Der Personalaufwand des Geschäftsjahres/Zeitraums lässt sich wie folgt aufgliedern¹:

	N (Währung)	N-1 (Währung)
Löhne und Gehälter
Sozialabgaben, bezogen auf Löhne und Gehälter
Zusatzpensionen
Sonstige Sozialaufwendungen
Summe

65(1)12°

Anmerkung X – Gewährte Bezüge für Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane und Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern dieser Organe²

Die für ihre Tätigkeiten gewährten Bezüge der Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane sowie die entstandenen oder eingegangenen Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern der genannten Organe während des Geschäftsjahres/Zeitraums werden wie folgt aufgegliedert:

	N (Währung)	N-1 (Währung)
Verwaltungsorgane
Aufsichtsorgane
Summe

Oder³

Die Angaben wurden unterlassen, da sie die Identifizierung der Verhältnisse eines bestimmten Mitglieds dieser Organe ermöglichen würden⁴.

¹ Die Aufgliederung des Personalaufwands wird im Anhang aufgeführt, wenn der Aufwand nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Artikel 46 aufgegliedert wurde.

² Diese Angaben sind zusammengefasst für die jeweilige Gruppe zu machen.

³ Zutreffendes auswählen

⁴ Diese Angaben können unterbleiben, wenn sie es ermöglichen, die Verhältnisse eines bestimmten Mitglieds dieser Organe zu erkennen (Art. 65(3)).

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

65(1)13°

Anmerkung X – Gewährte Vorschüsse und Kredite für Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane

Die während des Geschäftsjahres/Zeitraums gewährten Vorschüsse und Kredite für Mitglieder dieser Organe können wie folgt zusammengefasst werden:

	N (Währung)	N-1 (Währung)
Verwaltungsorgane
Aufsichtsorgane
Summe

Diese Vorschüsse und Kredite werden auf den folgenden Grundlagen gewährt (Erläuterung der Zinssätze und der wesentlichen Bedingungen). Die zurückgezahlten Beträge während des Geschäftsjahres belaufen sich auf (Währung) (Betrag)¹.

Die von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres/Zeitraums für die Mitglieder dieser Organe eingegangenen Verpflichtungen belaufen sich auf (Währung) (Betrag) und entsprechen ...¹.

Anmerkung X – Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen²

49(2)

Anmerkung X – Außerordentliche Erträge/Aufwendungen²

Die außerordentlichen Erträge umfassen insbesondere Erträge aus ...

Die außerordentlichen Aufwendungen umfassen insbesondere Aufwendungen für ...

65(1)11°

Anmerkung X – Latente Steuern (*impôts différés*)

Der dem Geschäftsjahr zurechenbare Steueraufwand der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

	N (Währung)	N-1 (Währung)
Steueraufwand des Geschäftsjahres
Dem Geschäftsjahr zurechenbarer künftiger Steueraufwand ³
Summe

¹ Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen, der zurückgezahlten Beträge sowie der Garantieverpflichtungen zugunsten dieser Personen.

² Kommentierung, ob sie für die Beurteilung der Ertragslage (Art und Beträge) von Bedeutung sind.

³ Angabe des Ausmaßes, in dem die Berechnung des Jahresergebnisses von einer Bewertung der Posten beeinflusst wurde, die in Abweichung von den Grundsätzen der Artikel 51, 53, 55, 56 und 59 bis 64 während des Geschäftsjahrs oder eines früheren Geschäftsjahrs im Hinblick auf Steuererleichterungen durchgeführt wurde. Wenn eine solche Bewertung die künftige steuerliche Belastung erheblich beeinflusst, muss dies angegeben werden (Art. 65(1)10°).

Der Unterschied zwischen dem Steueraufwand, der dem Geschäftsjahr und den früheren Geschäftsjahren zugerechnet wird, und den für diese Geschäftsjahre gezahlten oder zu zahlenden Steuern, sofern dieser Unterschied für den künftigen Steueraufwand von Bedeutung ist, ist ebenfalls im Anhang anzugeben. Dieser Betrag kann auch als Gesamtbetrag in der Bilanz unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung ausgewiesen werden (Art. 65(1)11°).

Anhang des Jahresabschlusses (Forts.)

Anmerkung X - Eventualverbindlichkeiten¹

Die finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	N (Währung)	N-1 (Währung)
Avale, Kautionen und begebene Sicherheiten
Devisenterminkäufe und -verkäufe
Leasing (noch ausstehende Miete)
Indossamentverbindlichkeiten
Bestellungen von Gegenständen des Anlagevermögens und andere Kauf- und Verkaufsverpflichtungen
Pensionsverpflichtungen
Sonstige (zu erläutern)
Summe

Gestellte Sicherheiten für verbundene Unternehmen

Die Gesellschaft hat für verbundene Unternehmen Sicherheiten in Höhe von (Währung) (Betrag) ((Währung) (Betrag) für das Geschäftsjahr N-1) zur Deckung von (zu erläutern) gestellt.

Devisenterminkäufe und -verkäufe

Die Gesellschaft hat Devisenterminkontrakte in (Währung) abgeschlossen. Die aus den zum (Abschlussstichtag) offenen Kontrakten resultierende Verpflichtung beläuft sich auf (Währung) (Betrag).

Leasing (noch zu zahlende Mieten)

Die noch nicht fälligen Verpflichtungen im Hinblick auf noch zu zahlende Mieten belaufen sich zum Abschluss des Geschäftsjahres/Zeitraums auf (Währung) (Betrag) ((Währung) (Betrag) zum Abschluss N-1). Sie beziehen sich auf Leasingverträge über (zu erläutern).

Bestellungen von Gegenständen des Anlagevermögens und andere Kauf- und Verkaufsverpflichtungen

Die Verpflichtungen zum Kauf von Gegenständen des Anlagevermögens belaufen sich zum Abschluss des Geschäftsjahres/Zeitraums auf (Währung) (Betrag) ((Währung) (Betrag) zum Abschluss N-1).

Pensionsverpflichtungen

Die Gesellschaft hat für ihr Personal Pensionsverpflichtungen übernommen, die sich zum Jahresabschluss auf (Währung) (Betrag) belaufen ((Währung) (Betrag) des Geschäftsjahres N-1).

Anmerkung X – Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag²

(zu beschreiben)

¹ Angabe der finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen werden, sofern ihre Angabe für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft zweckmäßig ist.

² Die Ereignisse sind bei Bedarf im Anhang zu kommentieren (je nach Bedeutung).

Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

69

Bestätigungsbericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

Die Gesellschaften luxemburgischen Rechts¹ sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss durch einen oder mehrere von der Generalversammlung unter den Mitgliedern des *Instituts des Réviseurs d'Entreprises (IRE)* bestellte Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dieser bzw. diese Abschlussprüfer werden für einen bestimmten Zeitraum bestellt.

Die in Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 genannten Gesellschaften (kleine Gesellschaften) sind nicht verpflichtet, sich durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen². Dagegen müssen ein oder mehrere Rechnungskommissare für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestellt werden, die über mehr als 25 Gesellschafter verfügen.

Gemäß Artikel 69 haben der oder die mit der Prüfung der Jahresabschlussunterlagen beauftragten Wirtschaftsprüfer auch die Übereinstimmung des Lageberichts mit dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres zu überprüfen.

Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bilanz

75

Gemäß Artikel 75 des Gesetzes müssen der ordnungsgemäß festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person innerhalb eines Monats nach Feststellung und spätestens sieben Monate nach Abschluss des Kalenderjahres hinterlegt werden. Die Gesellschaft hat den Kontenabschluss im Rahmen des Minimalkontenplans innerhalb der gleichen Frist ebenfalls zu hinterlegen.

80

Jede vollständige Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist in der Form und mit dem Wortlaut wiederzugeben, auf deren Grundlage der Wirtschaftsprüfer seinen Bericht erstellt hat. Der Bestätigungsvermerk muss im vollen Wortlaut beigefügt sein. Wird die Bestätigung eingeschränkt oder verweigert, so ist dies unter Angabe der Gründe gleichfalls bekannt zu geben.

79(1)

Es ist gestattet, den Lagebericht nicht zu hinterlegen, sofern dieser am Sitz des Unternehmens für jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung steht und eine Ausfertigung dieses Berichts auf bloßen Antrag kostenfrei erhältlich ist.

81

Bei einer unvollständigen Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist zu erwähnen, dass es sich um eine gekürzte Wiedergabe handelt; es ist auf die Hinterlegung nach Artikel 79 Absatz (1) hinzuweisen. Ist diese Hinterlegung noch nicht erfolgt, so ist dies zu erwähnen. Der Bestätigungsvermerk der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person darf dieser Veröffentlichung nicht beigefügt werden; es ist jedoch anzugeben, ob der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt oder eingeschränkt erteilt oder ob er verweigert wurde.

79(2)

Die in Artikel 35 genannten Gesellschaften (kleine Gesellschaften) sind berechtigt, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang zu erstellen. Diesen Gesellschaften ist ferner gestattet, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht sowie den Bericht der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person nicht offenzulegen.

¹ Es handelt sich um die in Artikel 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 genannten Gesellschaften luxemburgischen Rechts, d.h.:

- Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften unter bestimmten Bedingungen.

² Es ist zu beachten, dass der Abschlussprüfer einer Genossenschaft von der Regierung bestellt wird, auf Vorschlag der Gesellschaft in Anwendung des Großherzoglichen Erlasses vom 30. August 1918 über die Prüfungsordnung für Genossenschaften.

Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses (Forts.)

79(3) Die in Artikel 47 genannten Gesellschaften (mittelgroße Gesellschaften) sind berechtigt, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang zu erstellen. Diese Gesellschaften haben ebenfalls den Lagebericht (es sei denn, er wird für jedermann zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt) sowie den Bericht der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person offenzulegen.

Veröffentlichung des Vorschlags zur Verwendung des Ergebnisses

82 Das Gesetz sieht nicht vor, den Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses in den Jahresabschluss einzubeziehen. Der Verwendungsvorschlag des Verwaltungsrats sowie die von den Aktionären oder den Gesellschaftern beschlossene Verwendung sind jedoch mit dem Jahresabschluss und gemäß den gleichen Bedingungen zu veröffentlichen. Diese Offenlegung ist nicht erforderlich, wenn die Vorschläge und die Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses im Jahresabschluss aufgeführt werden.

Veröffentlichung des Stands des Gesellschaftskapitals

48¹ Gemäß Artikel 48 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften müssen die Aktiengesellschaften im Anschluss an die Bilanz die Liste der Aktionäre veröffentlichen, die ihre Aktien noch nicht vollständig eingezahlt haben mit Angabe der noch ausstehenden Beträge. Bei einer Kapitalerhöhung muss die Veröffentlichung außerdem den noch nicht gezeichneten Teil des Kapitals enthalten.

Sonstige Veröffentlichungen

75¹ Das Gesetz sieht vor, im Anschluss an die Bilanz die Namen, Vornamen, Berufe und Wohnsitze der amtierenden Verwalter und Kommissare gemäß Artikel 75 des Gesetzes vom 10. August 1915 zu veröffentlichen.

¹ Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

Konzernabschluss

Einleitung

Gemäß Artikel 309 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften muss eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht erstellen, wenn sie:

- die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines Unternehmens hat;
- das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens ist;
- Aktionär oder Gesellschafter eines Unternehmens ist und aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens verfügt.

Befreiungen

Eine Gesellschaft, die Beteiligungen an Tochterunternehmen hält, kann allerdings gemäß den Artikeln 312, 313, 314, 315 und 316 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften von der Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses befreit werden. Die folgenden Ausnahmen unterliegen bestimmten Sonderbedingungen, die an dieser Stelle nicht aufgeführt werden. Für weitere Einzelheiten wird auf Abschnitt XVI des Gesetzes vom 10. August 1915 verwiesen.

Artikel 312: Wenn es sich um eine Beteiligungsgesellschaft handelt, die:

- während des Geschäftsjahrs weder mittelbar noch unmittelbar in die Verwaltung der Tochterunternehmen eingegriffen hat;
- das mit der Beteiligung verbundene Stimmrecht bei der Bestellung eines Mitglieds der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane der Tochterunternehmen während des Geschäftsjahrs oder der fünf vorhergehenden Geschäftsjahre nicht ausgeübt hat oder, falls die Ausübung des Stimmrechts für die Tätigkeit dieser Organe (Aktionär oder Gesellschafter mit Anteilsmehrheit) notwendig war, in Ermangelung von gemeinsamen Vertretern oder Vertretern unter Einflussnahme dieser Organe;
- Darlehen nur solchen Unternehmen gewährt hat, an denen sie eine Beteiligung besitzt;
- die Befreiung der Aufsichtsbehörde für Beteiligungsgesellschaften, d.h. der Enregistrementverwaltung, nach Prüfung der Einhaltung der vorstehend aufgeführten Voraussetzungen erhalten hat.

Artikel 313: Wenn die Gesellschaft an der Spitze einer kleinen Gruppe steht, die zwei der drei folgenden Kriterien nicht überschreitet:

- Bilanzsumme: < EUR 12,5 Mio
- Netto-Umsatzerlöse: < EUR 25 Mio
- Anzahl der im Jahresdurchschnitt Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmer: < 250 Personen

Bitte beachten Sie, dass die Aktionäre mit Anteilsminderheit unter bestimmten Bedingungen die Aufstellung eines Konzernabschlusses erwirken können. Diese Befreiung findet keine Anwendung, wenn eine der zu konsolidierenden Gesellschaften eine Gesellschaft ist, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind.

Artikel 314 und 315: Ist die Gesellschaft an der Spitze einer Gruppe gleichzeitig Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegt, sofern der Konzernabschluss dieser Muttergesellschaft in Luxemburg veröffentlicht wird sowie der Konzernlagebericht und der Bericht der mit der Prüfung dieses Abschlusses beauftragten Person. Ferner wird im Anhang des Jahresabschlusses der befreiten Gesellschaft der Name und der Sitz des Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss aufstellt, sowie die Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses angegeben.

Artikel 316: Es handelt sich um den Fall eines Mutterunternehmens, das nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union unterliegt. Im Vergleich zu **Artikel 314:** ist eine weitere Bedingung hinzuzufügen: Der Abschluss des Mutterunternehmens muss den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes entsprechend oder in gleichwertiger Art erstellt werden.

Liste der wesentlichen Gesetzesartikel

Die Liste der wesentlichen Gesetzesartikel basiert auf der neuen Gliederung des Jahresabschlusses gemäß dem Gesetz vom 19. Dezember 2002. Die vollständige Gliederung des Abschlusses befindet sich auf den Seiten 15 bis 22 dieses Leitfadens.

	Beschreibung Art.	Bewertungsregel Art.	Anhang Art.
AKTIVA			
A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital			
I.	Nicht eingefordertes gezeichnetes Kapital		
II.	Eingefordertes, nicht eingezahltes gezeichnetes Kapital		
B. Gründungskosten			
	53(3)	53(1)	53(2), 39(4)
C. Anlagevermögen			
	39(2)		55(1)d
I.	Immaterielle Anlagewerte	55(1), 55, 55(4)	39(3), 55(4)
1.	Forschungs- und Entwicklungskosten (freiwilliger Ausweis)	59(1)	59(1)
2.	Konzessionen, Patente, Lizenzen, Markenzeichen sowie ähnliche Rechte und Werte, soweit sie		
a)	entgeltlich erworben wurden, aber nicht unter C.I.3 auszuweisen sind		
b)	vom Unternehmen selbst geschaffen wurden		
3.	Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde	59(2)	59(2)
4.	Geleistete Anzahlungen		
II.	Sachanlagen	55(1), 55(4), 60	55(4), 39(3)
1.	Grundstücke und Gebäude	40	
2.	Technische Anlagen und Maschinen		
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
III.	Finanzanlagen	55(1), 58	39(3)
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	37(2)	65(1)2°, 67(1)
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
3.	Beteiligungen	41	65(1)2°, 67(1)
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens		
6.	Sonstige Ausleihungen		65(1)13°
7.	Eigene Aktien oder Anteile mit Angabe ihres Nennwerts oder ihres rechnerischen Kapitalwerts, wenn sie nennwertlos sind	37(2)	

Liste der wesentlichen Gesetzesartikel (Forts.)

	Beschreibung Art.	Bewertungsregel Art.	Anhang Art.
AKTIVA (Forts.)			
D. Umlaufvermögen			61(1)e, 61(1)c, 61(2)
I. Vorräte		61(1), 61, 55(3), 62, 60	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
2. Unfertige Erzeugnisse			
3. Fertige Erzeugnisse und Waren			
4. Geleistete Anzahlungen			
II. Forderungen		61(1)	65(1)14°
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
2. Forderungen an verbundene Unternehmen			
3. Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
4. Sonstige Forderungen			65(1)13°
III. Wertpapiere		61(1), 62	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	37(2)		65(1)2°, 67(1)
2. Eigene Aktien oder Anteile mit Angabe ihres Nennwerts oder ihres rechnerischen Kapitalwerts, wenn sie nennwertlos sind	37(2)		
3. Sonstige Wertpapiere			
IV. Bank- und Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand			
E. Rechnungsabgrenzungsposten		42	

Liste der wesentlichen Gesetzesartikel (Forts.)

	Beschreibung Art.	Bewertungsregel Art.	Anhang Art.
Passiva			
A. Eigenkapital			
I.	Gezeichnetes Kapital		65(1)3°,4°,5°
II.	Ausgabeagio		
III.	Neubewertungsrücklage		
IV.	Rücklagen		
	1. Gesetzliche Rücklage	72 ¹	
	2. Rücklage für eigene Aktien oder Anteile	49-5 ¹ , 49-8 ¹	
	3. Satzungsmäßige Rücklagen		
	4. Andere Rücklagen		
V.	Ergebnisvortrag		
VI.	Ergebnis des Geschäftsjahres		
VII.	Investitionshilfen (<i>Subventions d'investissement en capital</i>)		
VIII.	Sonderposten mit Rücklageanteil		
A. bis Nachrangige Verbindlichkeiten			
B. Rückstellungen			
		44	64
	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
	2. Steuerrückstellungen		
	3. Sonstige Rückstellungen		
C. Verbindlichkeiten			
davon:			
			63 65(1)6°, 65(1)14°
	1. Schuldverschreibungen		
	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
	3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, soweit sie nicht offen von den Vorräten abgesetzt werden		
	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
	5. Wechselverbindlichkeiten		
	6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
	7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
	8. Verbindlichkeiten aus Steuern und Sozialversicherung		
	a) Steuerverbindlichkeiten		
	b) Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungen		
	9. Sonstige Verbindlichkeiten		
D. Rechnungsabgrenzungsposten			
		45	

¹ Artikel des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

Liste der wesentlichen Gesetzesartikel (Forts.)

Gewinn- und Verlustrechnung

	Beschreibung Art.	Anhang Art.
A. AUFWENDUNGEN		
1. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		
2. a) Materialaufwand		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
3. Personalaufwand		65(1)9°, 65(1)12°
a) Löhne und Gehälter		
b) Sozialabgaben, bezogen auf Löhne und Gehälter		
c) Zusatzpensionen		
d) Sonstige Sozialaufwendungen		
4. a) Wertberichtigungen zu Gründungskosten und zu Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	43	
b) Wertberichtigungen zu Gegenständen des Umlaufvermögens	43	
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		65(1)12°
6. Wertberichtigungen zu Finanzanlagen und zu Wertpapieren des Umlaufvermögens		
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
8. ¹		
9. ¹		
10. Außerordentliche Aufwendungen	49(1)	49(2)
11. Ertragsteuern		65(1)10°, 65(1)11°, 50
12. Sonstige Steuern, soweit nicht unter den obigen Posten enthalten		
13. Ergebnis des Geschäftsjahres/Zeitraums		

¹ Diese Posten sind entsprechend den Besonderheiten der Gesellschaft zu verwenden.

Liste der wesentlichen Gesetzesartikel (Forts.)

	Beschreibung Art.	Anhang Art.
B. ERTRÄGE		
1. Netto-Umsatzerlöse	48	65(1)8°, 67(2)
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		
4. Sonstige betriebliche Erträge		
5. Erträge aus Beteiligungen		
6. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens		
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
8. ¹		
9. Außerordentliche Erträge	49(1)	49(2)
10. Ergebnis des Geschäftsjahres/Zeitraums		

¹ Dieser Posten ist entsprechend den Besonderheiten der Gesellschaft zu verwenden.

Broschüren von PricewaterhouseCoopers Luxemburg

- Luxemburg: ein erstklassiger Unternehmensstandort, auch erhältlich in englisch und französisch
- Guide for the preparation of annual accounts for credit institutions in Luxembourg, auch erhältlich in französisch
- Guide for the preparation of financial statements for insurance and reinsurance companies in Luxembourg, auch erhältlich in französisch
- International Financial Reporting Standards, Similarities and Differences – IFRS and Luxembourg GAAP
- International Financial Reporting Standards, Illustrative Corporate Consolidated Financial Statements 2005
- Holding companies in Luxembourg, auch erhältlich in französisch
- The Professionals of the Financial Sector in Luxembourg

Alle Broschüren von PricewaterhouseCoopers finden Sie unter www.pwc.com/lu

Kontakte

PricewaterhouseCoopers Luxemburg

Philippe Duren

Partner

philippe.duren@lu.pwc.com

+352 49 48 48-2515

Günter Simon

Partner

guenter.simon@lu.pwc.com

+352 49 48 48-6113

Luc Henzig

Partner

luc.henzig@lu.pwc.com

+352 49 48 48-2566

Pascal Rakovsky

Partner

pascal.rakovsky@lu.pwc.com

+352 49 48 48-6154

Serge Saussoy

Partner

serge.saussoy@lu.pwc.com

+352 49 48 48-3201

Luc Trivaudey

Partner

luc.trivaudey@lu.pwc.com

+352 49 48 48-2520

Für weitere Informationen über unser Unternehmen und unsere Dienstleistungen wenden Sie sich bitte an die PricewaterhouseCoopers Marketing & Communications Abteilung: info@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch

B.P. 1443

L-1014 Luxembourg

Telefon +352 49 48 48-1

Fax +352 49 48 48-2900

www.pwc.com/lu

Diese Publikation dient ausschließlich zur allgemeinen Information der Leser. Obwohl wir alle Anstrengungen unternommen haben, die Information korrekt und aktuell darzustellen, können einige Angaben in dieser Publikation nicht verständlich oder unterlassen worden sein, die für einen bestimmten Leser möglicherweise von besonderem Interesse sind. (Diese Publikation stellt keine Analyse aller Aspekte im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabschlüsse von Handelsgesellschaften mit Sitz in Luxemburg dar und entbindet Sie nicht davon, die geltenden gesetzlichen Vorschriften heranzuziehen, wenn der Leser spezielle Fragestellungen behandelt wissen will.) Infolgedessen gewährleistet PricewaterhouseCoopers nicht, dass die Angaben zum Zeitpunkt ihres Erhalts richtig sind bzw. es zukünftig weiterhin sein werden. Sie müssen sich bewusst sein, dass die Ihnen zugänglichen Informationen "als solche" übermittelt werden und PricewaterhouseCoopers in diesem Rahmen weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Haftung übernimmt.

PricewaterhouseCoopers kann nicht für Fehler, Unterlassungen oder Auswirkungen infolge der Verwendung dieses Dokuments noch für Schäden, die aus dem Vertrauen auf den Inhalt dieser ausschließlich zu Informationszwecken erstellten Publikation resultieren, haftbar gemacht werden. Kein Leser sollte auf der Grundlage dieser Veröffentlichung Handlungen vornehmen bzw. unterlassen, ohne sich unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation beraten zu lassen.

© 2006 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.

*connectedthinking is a trademark of PricewaterhouseCoopers LLP.